

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1965

Nummer 41

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102	23. 8. 1965	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz)	240
805	24. 8. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	242
	23. 8. 1965	Bekanntmachung in Enteignungssachen	242

1102

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Mitglieder der
Landesregierung Nordrhein-Westfalen
(Landesministergesetz)**

Vom 23. August 1965

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 154) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) vom 5. Mai 1953 (GS. NW. S. 19) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 23. August 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

**Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
(Landesministergesetz)
in der Fassung vom 23. August 1965**

§ 1

Die Mitglieder der Landesregierung stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten eine Urkunde über ihre Ernennung. Die Urkunde für den Ministerpräsidenten wird vom Landtagspräsidenten, die Urkunde für die Minister vom Ministerpräsidenten vollzogen.

(2) In der Urkunde für die Minister soll der übertragene Geschäftsbereich angegeben sein.

§ 3

Die Mitglieder der Landesregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, Verschwiegenheit über solche ihnen amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten zu wahren, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder besonders vorgeschrieben ist.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amte sind, über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige in einem gerichtlichen oder sonstigen Verfahren nur mit Genehmigung der Landesregierung aussagen. Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge darf, unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof, nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Über andere Umstände dürfen die im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung als Sachverständige nicht vernommen werden, wenn die Landesregierung erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

§ 5

(1) Das Amtsverhältnis sämtlicher Mitglieder der Landesregierung endet

- a) mit der Abberufung des Ministerpräsidenten nach Artikel 61 der Verfassung,
- b) mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages,
- c) mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten,

d) mit dem Amtsverlust des Ministerpräsidenten nach Artikel 63 der Verfassung.

(2) Das Amtsverhältnis der einzelnen Minister endet außerdem mit ihrer Entlassung sowie mit ihrem Amtsverlust nach Artikel 63 der Verfassung.

§ 6

Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses der Mitglieder der Landesregierung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

§ 7

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ernannt werden, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

a) ein Amtsgehalt, und zwar
der Ministerpräsident in Höhe des um ein Drittel, die Minister in Höhe des um ein Fünftel erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 10 der Besoldungsordnung B des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf das Amtsgehalt finden Änderungen der Besoldung der Landesbeamten entsprechende Anwendung.

b) eine Wohnungsentschädigung in Höhe von eineinfünftel des den Beamten in der höchsten Tarifklasse zustehenden Ortszuschlages,

c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Ministerpräsident von monatlich achtzehn vom Hundert, die Minister von monatlich zehn vom Hundert des Amtsgehalts,

d) eine Entschädigung in Höhe der den Landesbeamten bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung nach der höchsten Stufe zustehenden Beschäftigungsvergütung, wenn sie ihren eigenen Hausstand nicht am Sitz der Landesregierung haben.

Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Landesbeamte gewährt. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

(3) § 99 des Landesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung werden für die infolge ihrer Ernennung oder Entlassung erforderlich werdenden Umzüge Entschädigungen gewährt.

(2) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Landesregierung erhalten sie Tagegelder und Entschädigungen für Reisekosten.

(3) Über die Voraussetzungen und die Höhe der Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten werden weitere Bestimmungen gemeinsam von dem Innenminister und dem Finanzminister im Wege der Rechtsverordnung erlassen.

§ 9

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach den Vorschriften der §§ 10 bis 14.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 10

(1) Ein Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für drei Jahre.

(3) Als Übergangsgeld werden gewährt:

1. Für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung in voller Höhe,
 2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.
- Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Landesbeamte gewährt. Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Landesregierung wird das Übergangsgeld für jede zusammenhängende Amtszeit besonders berechnet. Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wieder ernannt, so wird nach der Wiederentlassung an Stelle des sich aus der späteren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes das frühere Übergangsgeld gewährt, wenn dieses noch für eine längere Dauer zustand als das Übergangsgeld aus der späteren Amtszeit. Die Höhe des früheren Übergangsgeldes bestimmt sich für die auf die Wiederentlassung folgenden ersten sechs Monate nach Absatz 3 Nr. 1 und 2, und zwar stets nach den Amtsbezügen des letzten Amtes, für die anschließende Zeit jedoch nur dann, wenn das letzte Amt höher war als das frühere Amt.

§ 11

(1) Ein Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, Ruhegehalt, wenn es das Amt eines Mitgliedes der Landesregierung mindestens vier Jahre bekleidet hat.

(2) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung. Daneben werden andere nach dem Landesbeamtenrecht ruhegehaltfähige Dienstzeiten höchstens bis zu zehn Jahren berücksichtigt.

(3) Das Ruhegehalt beträgt fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung; es steigt mit jedem Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um zwei vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.

(4) Bei einer Amtszeit von weniger als zehn Jahren ruht der Anspruch auf das Ruhegehalt bis zum Beginn des Monats, für den die Landesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes feststellt oder in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung mit einer mindestens achtjährigen Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr, mit einer mindestens sechsjährigen Amtszeit das fünfundfünfzigste Lebensjahr und mit einer vierjährigen Amtszeit das sechzigste Lebensjahr vollendet.

(5) Hat nach Feststellung der Landesregierung ein Mitglied der Landesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren oder einer ihr gleichwertigen Tätigkeit nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch dann Ruhegehalt, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht vorliegt.

(6) Eine um höchstens zwei Monate kürzere Amtszeit steht den Amtszeiten in den Absätzen 1 und 4 gleich.

§ 12

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung. § 11 Abs. 1 findet keine Anwendung. Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

§ 13

(1) Wird ein Mitglied der Landesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Unfälle aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten im Zweifel als Dienstunfall.

(3) Die Unfallfürsorge umfaßt:

1. ein Heilverfahren,
2. Unfallruhegehalt, wenn das Mitglied der Landesregierung infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis deshalb endet,
3. Unfall-Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Landesregierung oder das ehemalige Mitglied der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf Unfallruhegehalt hatte, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben ist.

(4) Die Landesregierung stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorge vorliegen.

§ 13 a

(1) Einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das ohne Ruhegehaltsanspruch (§§ 11, 13) aus dem Amtsverhältnis ausgeschieden ist, kann nach Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, ein Ruhegehalt bewilligt werden. Das Ruhegehalt darf zusammen mit dem sonstigen Einkommen fünfundzwanzig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung nicht übersteigen; es kann nur bewilligt werden, wenn das ehemalige Mitglied der Landesregierung das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet oder die Landesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes feststellt hat.

(2) Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, dem zur Zeit seines Todes ein Ruhegehalt nach Absatz 1 bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann Witwen- und Waisengeld bewilligt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für die Witwen- und Waisengeld nach § 12 Abs. 2 Satz 1 zu gewähren ist. Das Witwen- und Waisengeld darf zusammen mit dem sonstigen Einkommen den Betrag des aus dem Höchstruhegehalt nach Absatz 1 errechneten Witwen- und Waisengeldes nicht übersteigen.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Landesregierung im Benehmen mit dem Hauptausschuß des Landtags.

§ 14

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes zum Mitglied der Landesregierung ernannt, so ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes zur Annahme von Belohnungen und Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn er als solcher nicht wieder verwendet wird, aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Landesregierung verdient hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern der Landesregierung ernannten Beamten einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Ruhegehalt wird vom Land übernommen. Waren die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge höher als diejenigen der ständigen Vertreter der Minister, so wird nur ein Betrag in Höhe von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der ständigen Vertreter der Minister vom Lande übernommen; Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

§ 15

Hat ein Mitglied der Landesregierung für einen Zeitraum für den ihm Amtsbezüge (§ 7) zu zahlen sind, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst Anspruch auf Dienstbezüge oder sonstige Bezüge, so ruht der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

§ 16

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Bundesminister oder Landesminister ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so werden das Amtsgehalt, das Übergangsgeld oder das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis nur insoweit gezahlt, als sie das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung übersteigen. § 94 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(2) Beim Zusammentreffen eines Anspruchs auf Übergangsgeld und eines Anspruchs auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis werden die höheren Bezüge gezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Hinterbliebene entsprechende Anwendung.

§ 17

Der Anspruch auf Ruhegehalt, Übergangsgeld oder Hinterbliebenenbezüge ruht, solange der Berechtigte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt ohne Genehmigung der Landesregierung außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik genommen hat.

§ 18

(Gegenstandslos)¹⁾

§ 19

Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 20*)

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf diejenigen Mitglieder der Landesregierung, deren Amtsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war, entsprechende Anwendung.

§ 21*)

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

— GV. NW. 1965 S. 240.

805

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung zur
Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
Vom 24. August 1965**

Auf Grund des § 53 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 15. Januar 1965 (BGBl. I S. 11) wird verordnet:

¹⁾ vgl. Verordnung vom 18. August 1955 (GV. NW. S. 179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1961 (GV. NW. S. 179)

²⁾ vgl. auch § 2 des Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 154)

³⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5. Mai 1953. Die Änderungen auf Grund des Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 154) sind am 1. Mai 1965 in Kraft getreten.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.

Artikel I

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1963 (GV. NW. S. 241) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 1965

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
zugleich für den Finanzminister

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

Kienbaum

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 242.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer Gas-hochdruckleitung von der Gasreglerstation in Dortmund-Wellinghofen zu der Gasreglerstation in Dortmund-Kirchhörde

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 22. Mai 1965 S. 213;

2. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Kettwig nach Heiligenhaus

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 18. Juni 1965 S. 253;

3. zugunsten der Thyssengas Aktiengesellschaft in Duisburg-Hamborn für den Bau und Betrieb einer Anschlußleitung zum Betrieb der Steinzeugfabrik Rhenania oHG in Frechen

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18. Juni 1965 S. 301.

Düsseldorf, den 23. August 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Oeckinghaus

— GV. NW. 1965 S. 242.